

Stand am 06.04.2022

## Anforderungen für die Zulassung der Zahnärzte, Apotheker und Chiropraktoren zur Tätigkeit zu Lasten der OKP, ab den 1. Januar 2022

---

Die Gesundheitsfachperson, die einen Antrag auf Zulassung zur Berufsausübung zu Lasten der OKP stellt, muss den Nachweis erbringen, dass sie alle Anforderungen erfüllt.

### 1. APOTHEKER UND APOTHEKERINNEN (ART. 35 ABS. 2 LIT. B KVG UND ART. 40 KVV)

- a) Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Apotheker und Apothekerin nach Art. 34 MedBG.
- b) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen ([Beilage](#)).

### 2. ZAHNÄRZTE UND ZAHNÄRZTINNEN (ART. 31 KVG UND ART. 42 KVV)

- a) Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Zahnarzt oder Zahnärztin nach Art. 34 MedBG
- b) Sie haben während drei Jahren eine praktische Tätigkeit in einer zahnärztlichen Praxis oder einem zahnärztlichen Institut ausgeübt.
- c) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen ([Beilage](#)).

### 3. CHIROPRAKTOREN UND CHIROPRAKTORINNEN (ART. 35 ABS. 2 LIT. C KVG UND ART. 44 KVV)

- a) Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Chiropraktor oder Chiropraktorin nach Art. 34 MedBG.
- b) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen ([Beilage](#)).

### 4. ORGANISATIONEN DER CHIROPRAKTIK (ART. 44A KVV)

- a) Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b) Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c) Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, die die für Chiropraktiker festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
- d) Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
- e) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen ([Beilage](#)).